

1. *Strafprozeßordnung- StPO*

gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers bekannt. Er fordert die erschienenen Zeugen auf, bis zu ihrer Vernehmung den Sitzungssaal zu verlassen. Der Vertreter eines Kollektivs hat das Recht auf ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung.

(3) Hieran schließt sich die Feststellung der Personalien des Angeklagten (§ 106).

(4) Alsdann trägt der Staatsanwalt den wesentlichen Inhalt der Anklage vor.

(5) Anschließend wird der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen.

§ 222

Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme

(1) Das Gericht ist verpflichtet, als Grundlage seiner Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten, die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in belastender und entlastender Hinsicht allseitig und unvoreingenommen festzustellen.

(2) Diesen Aufgaben dient die Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache, die darauf folgende weitere Erhebung und Überprüfung der Beweise sowie die Besichtigung von Orten und Gegenständen.

(3) Die in der Beweisaufnahme zu treffenden Feststellungen bilden die alleinige Grundlage für das Urteil.

Anmerkungen: 1. Vgl. hierzu die Beweisrichtlinie des Plenums des OG sowie die Anm. zu SS 101 und 228 StPO. Ziff. IV. 1. der RL lautet:

„IV.

Durchführung der gerichtlichen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung

I. Inhalt und Umfang der gerichtlichen Beweisaufnahme

a) Gegenstand der Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme bezieht sich auf alle Tatsachen, deren Feststellung zur Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten in be- und entlastender Hinsicht sowie - im Falle seiner Schuld - zur gerechten Strafzumessung erforderlich ist. Sie umfaßt somit diejenigen Tatsachen.

- die für die Prüfung und Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung unter Einbeziehung der dabei zu beachtenden Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB von Bedeutung sind;

- die die Einschätzung der Schwere der Straf-

tat, die tatbezogene Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten, seiner Motive und anderer für die Strafzumessung bedeutsamer Umstände ermöglichen;

- auf deren Grundlage die Entscheidungen über den Schadenersatz getroffen werden können.

Ursachen und Bedingungen der Straftat sind in dem Umfang festzustellen, wie dies

- zur Strafzumessung und

- zur Gewährleistung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung

erforderlich ist.

Die konzentrierte Durchführung der Hauptverhandlung erfordert, die Beweisaufnahme mit dem Aufwand durchzuführen, der zur Feststellung der Wahrheit notwendig ist. Die Aufklärung des Sachverhalts darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß notwendige Beweiserhebungen unterbleiben.

i) Gestaltung der gerichtlichen Beweisaufnahme und Beweiswürdigung

Die Beweisaufnahme leitet der Vorsitzende des Gerichts. Bei der Ausübung des Fragerechts durch die Verfahrensbeteiligten hat der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen sowie solche, die geeignet sind, Verfahrensbeileigliche zu diskriminieren, nicht zuzulassen oder zurückzuweisen. Auf die besondere Stellung des Geschädigten und seine psychische Verfassung ist insbesondere bei seiner Vernehmung Rücksicht zu nehmen.

- Zur Klärung von Widersprüchen zwischen den Informationen aus Beweismitteln sind, soweit notwendig, Vorhalte aus dem Ermittlungsergebnis zu machen oder Protokolle über frühere Vernehmungen zu verlesen oder Aufzeichnungen wiederzugeben.

Der Vorhalt aus dem Akteninhalt ist darauf gerichtet, auf Widersprüche in den Aussagen hinzuweisen und eine Stellungnahme des Vernommenen herbeizuführen. Beweismittel ist nicht der Inhalt des Vorhaltes, sondern die darauf folgende Aussage.

Mit der Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen gemäß den SS 224 Abs. 2, 225 Abs. 1 und 3 StPO wird über den Inhalt des Protokolls Beweis erhoben: die darin enthaltenen Erklärungen werden zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht. Diese Erklärungen sind in die Beweiswürdigung einzubeziehen, sie sind auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Über die Verlesung hat das Gericht zu beschließen: die Gründe der Verlesung sind anzugeben (SS 225 Abs. 4, 226 StPO).